

# LSW KOMPAKTGAS – UNSERE ALLGEMEINEN ERDGASPREISE DER GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG

## KLEINVERBRAUCHSTARIF (GÜLTIG BIS 2.940 KWH/JAHR)

Arbeitspreis		
	Bis 28.02.2017	Ab 01.03.2017
<b>Brutto inkl. USt.</b>	<b>8,06 ct/kWh</b>	<b>7,84 ct/kWh</b>
Netto ohne USt.	6,77 ct/kWh	6,59 ct/kWh
Grundpreis		
<b>Brutto inkl. USt.</b>	<b>2,98 €/Monat</b>	
Netto ohne USt.	2,50 €/Monat	

## GRUNDPREISTARIF (GÜLTIG BIS 14.160 KWH/JAHR)

Arbeitspreis		
	Bis 28.02.2017	Ab 01.03.2017
<b>Brutto inkl. USt.</b>	<b>6,45 ct/kWh</b>	<b>6,24 ct/kWh</b>
Netto ohne USt.	5,42 ct/kWh	5,24 ct/kWh
Grundpreis		
<b>Brutto inkl. USt.</b>	<b>6,90 €/Monat</b>	
Netto ohne USt.	5,80 €/Monat	

## SONDERTARIF (GÜLTIG AB 14.161 KWH/JAHR)

Arbeitspreis		
	Bis 28.02.2017	Ab 01.03.2017
<b>Brutto inkl. USt.</b>	<b>5,85 ct/kWh</b>	<b>5,64 ct/kWh</b>
Netto ohne USt.	4,92 ct/kWh	4,74 ct/kWh
Grundpreis		
<b>Brutto inkl. USt.</b>	<b>13,98 €/Monat</b>	
Netto ohne USt.	11,75 €/Monat	

Die Preise einschließlich Umsatzsteuer sind ggf. auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber für die Abrechnungszeitspanne genannten Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt und variiert je nach örtlichen Gegebenheiten.

In den oben genannten Nettopreisen vor Umsatzsteuer sind gemäß § 2 Abs. 3 GasGVV enthalten:

Energiesteuer (Erdgassteuer)	0,55 ct/kWh
Konzessionsabgabe*	0,25 ct/kWh
<b>Summe</b>	<b>0,80 ct/kWh</b>

\* Unser Unternehmen ist in mehreren Gemeindegebieten als Grundversorger zuständig. Die hier ausgewiesene Konzessionsabgabe wird im Rahmen der Kalkulation des allgemeinen Preises als gewichteter Durchschnittswert der Konzessionsabgaben aller Gemeindegebiete berücksichtigt, weshalb sich der hier angegebene Wert von den Abgabesätzen der jeweiligen Gemeinde unterscheiden kann. Gemäß § 2 (2) 2.b) Konzessionsabgabenverordnung dürfen bei der Belieferung von Tarifkunden folgende Höchstbeträge nicht überschritten werden:

0,22 ct/kWh in Gemeinden bis 25.000 Einwohner,  
 0,27 ct/kWh bis 100.000 Einwohner,  
 0,33 ct/kWh bis 500.000 Einwohner,  
 0,40 ct/kWh über 500.000 Einwohner.

Stand: 1. März 2017